

Richtlinie zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Berufungsrichtlinie)

**vom 29.06.2016
in der Fassung vom 19.05.2017**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GB. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 29.06.2016 die folgende Richtlinie zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossen. Die Richtlinie wurde durch Rektoratsbeschluss vom 19.05.2017 geändert.

§ 1

Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission

- (1) Das Rektorat bildet im Benehmen mit der Fakultät und der Gleichstellungsbeauftragten zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags für die Berufung einer Professorin oder eines Professors eine Berufungskommission. Das Rektorat bildet im Benehmen mit der Fakultät und der Gleichstellungsbeauftragten zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags für die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors eine Auswahlkommission. Der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission zu. Der Berufungs- oder Auswahlkommission gehören mindestens ein Rektoratsmitglied oder ein Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, als Vorsitzende oder als Vorsitzender, zwei fachkundige Professorinnen oder Professoren, eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor aus einer anderen Fakultät, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender und mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person sowie die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr bei der Bildung der Berufungs- und Auswahlkommissionen benannte Vertreterin an. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Das Geschlechterverhältnis soll insgesamt und unter den professoralen Mitgliedern ausgeglichen sein. Der Kommission sollen mindestens zwei fachkundige Wissenschaftlerinnen angehören. Abweichungen sind jeweils zu begründen. Der Kommission sollen insgesamt nicht mehr als zwölf Mitglieder angehören. Bei der Auswahl der Mitglieder soll sichergestellt werden, dass sie für die gesamte Dauer der Kommissionsarbeit zur Verfügung stehen.
- (2) Bei der Berufung von Professorinnen oder Professoren sowie Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren für katholische Theologie/Religionspädagogik oder evangelische Theologie/Religionspädagogik muss die Mehrheit der professoralen Mitglieder der betreffenden Konfession angehören.

- (3) In der Berufungskommission für eine Professur mit Tenure Track müssen entweder drei auswärtige Mitglieder beteiligt sein, davon mindestens ein internationales Mitglied einer ausländischen Hochschule oder einer international anerkannten ausländischen Forschungseinrichtung, oder es sind mindestens zwei Gutachten von international ausgewiesenen externen Gutachterinnen/Gutachtern bzw., wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten erscheint, von ausländischen Gutachterinnen/Gutachtern einzuholen.
- (4) Die bisherige Inhaberin beziehungsweise der bisherige Inhaber der zu besetzenden Professur darf nicht Mitglied der Kommission sein. Dies gilt auch für vorgezogene Berufungen. In Berufungs- und Auswahlkommissionen sind ständige Gäste nicht zugelassen. Die Mitglieder einer Berufungs- oder Auswahlkommission sind verpflichtet, gegenüber der Kommission offenzulegen, wenn gegen sie Befangenheitsgründe oder die Annahme der Befangenheit im Sinne der §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (Anlage 1) oder der *Richtlinie zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg* (Anlage 1a) vorliegen oder sich im Laufe der Kommissionsarbeit ergeben. Als Gründe kommen insbesondere Verwandtschaft, persönliche Bindungen oder Konflikte, ein früheres oder noch bestehendes akademisches Betreuungsverhältnis, unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz, gemeinsame oder konkurrierende wirtschaftliche Interessen oder ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten drei Jahre in Betracht. Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit der Kommission, ob das betroffene Mitglied der Berufungskommission von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren ausgeschlossen wird. Das betroffene Mitglied wirkt an dieser Entscheidung nicht mit. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes bestellt das Rektorat auf Vorschlag der Dekanin beziehungsweise des Dekans der betroffenen Fakultät im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kurzfristig ein Ersatzmitglied.

§ 2

Geschäftsordnung der Berufungs- oder Auswahlkommission

- (1) Die Kommission erarbeitet auf der Grundlage des Ausschreibungstextes, der vom Fakultätsvorstand vorbereitet wird, einen Kriterienkatalog für die Aufstellung des Berufungsvorschlags und einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens. Die Verfahrensdauer vom Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Beschlussfassung des Fakultätsrates soll acht Monate nicht überschreiten. Die Arbeit der Berufungskommission soll so organisiert werden, dass alle, insbesondere auch die hochschulexternen Mitglieder, regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen können. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission informiert alle Bewerberinnen und Bewerber über wichtige Verfahrensschritte.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Kommission lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist Vertraulichkeit zu wahren. Für die Arbeit der Kommission gilt die Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- (3) Über die Sitzungen der Kommission sind Protokolle zu fertigen. Die oder der Vorsitzende bestellt zu jeder Sitzung ein Mitglied der Hochschule zur Protokollantin oder zum Protokollanten. Alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Überlegungen sind offenzule-

gen und im Protokoll zu dokumentieren, damit die für den Berufungsvorschlag maßgeblichen Erwägungen nachvollzogen werden können. Alle Abstimmungen und deren Ergebnisse sind zu protokollieren. Sowohl zu den Sitzungen der Berufungskommission als auch zu jeder Vorstellungsveranstaltung ist eine Anwesenheitsliste der Mitglieder der Berufungskommission zu führen. Die Protokolle sind der Kommission zur Korrektur, Ergänzung und Genehmigung vorzulegen. Falls eine einstimmige Genehmigung nicht zustande kommt, haben die Mitglieder der Kommission das Recht, eine abweichende Darstellung zu Protokoll nehmen zu lassen. Diese abweichende Darstellung ist Teil des Protokolls der betreffenden Sitzung.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Kommission hat zu gewährleisten, dass allen Mitgliedern alle Berufungsunterlagen zugänglich sind. Die oder der Vorsitzende weist die Mitglieder in der konstituierenden Sitzung der Kommission auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die Bestimmungen zur Befangenheit hin. Die Bewerbungsunterlagen dürfen lediglich den gemäß § 48 Abs. 3 LHG, gemäß § 16 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sowie ggf. § 6 dieser Berufsrichtlinie am Bewerbungsverfahren Beteiligten zugänglich gemacht werden. Die datenschutzgerechte Aufbewahrung und Weitergabe der Unterlagen ist zu gewährleisten.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Eine Professur ist international auszuschreiben, soweit nicht die in § 48 Abs. 1 LHG genannten Fälle vorliegen. Der Ausschreibungstext ist fachlich so breit abzufassen, dass ein möglichst großer Kreis geeigneter Bewerberinnen und Bewerber angesprochen wird. Die Berufungskommission soll gegebenenfalls Vorschläge für die Veröffentlichung in geeigneten fachspezifischen Medien machen.
- (2) Die Ausschreibung beinhaltet Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere die Angabe der Fakultät und des Instituts oder der Einrichtung, denen die Stelle zugeordnet ist, die Funktionsbeschreibung, die in Lehre und Forschung, Nachwuchsförderung und in der Betreuung der schul- oder berufspraktischen Studien wahrzunehmenden Aufgaben sowie die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 47 LHG.
- (3) In Bereichen, in denen die Gleichstellung noch nicht erreicht ist, sind Frauen unter Hinweis auf die von der Hochschule im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgte Hebung des Frauenanteils in Forschung und Lehre ausdrücklich zur Bewerbung aufzufordern. Auf das Selbstverständnis der Pädagogischen Hochschule Heidelberg als familienfreundliche Hochschule und auf die bevorzugte Berücksichtigung Schwerbehinderter bei gleicher Eignung ist hinzuweisen. Für Rückfragen soll eine kompetente Ansprechpartnerin oder ein kompetenter Ansprechpartner genannt werden. Der Text ist in einer geschlechtergerechten Sprache abzufassen.
- (4) Eine Übersicht der von der Hochschule regelmäßig erwarteten Bewerbungsunterlagen gemäß Anlage 2 ist auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Heidelberg einzustellen. Auf diese Aufstellung ist in der Ausschreibung zu verweisen. Die Ausschreibungsfrist soll in der Regel vier Wochen nicht unterschreiten.

§ 4 Auswahl

- (1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Professur maßgeblich. Diese ergeben sich unter Berücksichtigung der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG aus der Funktionsbeschreibung, dem Ausschreibungstext und den in Abschnitt (2) genannten Auswahlkriterien.
- (2) Als Auswahlkriterien sollen im Rahmen der Anforderungen des Ausschreibungstextes insbesondere berücksichtigt werden:
 - a) wissenschaftliche und ggf. künstlerische Qualifikation,
 - b) nationale und internationale Sichtbarkeit in der Forschung, z.B. Publikationen, Vorträge und Einwerbung von Drittmitteln,
 - c) pädagogische Eignung und besonderes Engagement in der Lehre,
 - d) Fähigkeit, der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Forschung und Lehre neue Impulse zu geben,
 - e) ggf. schulpraktische Erfahrung in den Fällen von § 47 Absätze (3) und (4) LHG,
 - f) Bereitschaft, die Thematik der Heterogenität in Forschung und Lehre einzubringen,
 - g) internationale akademische oder berufliche Erfahrung,
 - h) Erfahrungen im Einsatz digitaler Technologien in der Lehre.

Die Konkretisierung, gegebenenfalls weitere Auswahlkriterien und die Gewichtung der Kriterien legt die Kommission unter Bezug auf die zu besetzende Stelle zu Beginn des Berufungs- oder Auswahlverfahrens so fest, dass sie geeignet sind, ein umfassendes Leistungsbild der Bewerberinnen und Bewerber zu erstellen. Forschungs- und lehrbezogene Kriterien sollen dabei insgesamt gleich gewichtet werden, sofern durch die Ausschreibung keine Schwerpunktsetzung im Bereich der Forschung oder Lehre getroffen wird. Bei den Kriterien a) bis f) handelt es sich um notwendige Voraussetzungen für eine positive Auswahlentscheidung, bei den Kriterien g) und h) um erwünschte Erfahrungen, soweit das Profil der zu besetzenden Professur diese Qualifikationen nicht in besonderem Maß erfordert. Die Kommission hat bei der Festlegung und der Anwendung der Kriterien zu berücksichtigen, ob diese geschlechtsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen auf die Bewertung weiblicher und männlicher sich bewerbender Personen haben und dies bei ihren Entscheidungen gegebenenfalls zu berücksichtigen. Die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber sind auch vor dem Hintergrund der jeweils wissenschaftlich produktiven Zeit und des beruflichen Status vergleichend zu bewerten.

§ 5 Aktive Suche nach Bewerberinnen

- (1) In den Berufungs- und Auswahlverfahren ist durch die Ausschreibung und eine aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen darauf hinzuwirken, dass sich listenfähige Frauen auf die zu besetzenden Professuren und Juniorprofessuren bewerben.

- (2) Auf struktureller Ebene ist bereits bei der Abfassung des Ausschreibungstextes für die zu besetzende Professur oder Juniorprofessur zu prüfen, ob dem Ausschreibungsprofil prinzipiell entsprechende Wissenschaftlerinnen im akademischen Feld tätig sind. Sollte dies nicht gegeben sein, muss die Berufungskommission begründen, warum dennoch das Profil der Professur oder Juniorprofessur so ausgestaltet werden muss, wie vorgeschlagen. Wenn die Prüfung gemäß Satz 1 und gegebenenfalls die Begründung gemäß Satz 2 nicht vorliegen, gibt das Rektorat die Ausschreibung nicht frei.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte stellt fest, ob genügend Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen eingegangen sind. Ist dies nicht der Fall, sollen weitere potenzielle Bewerberinnen angesprochen und zu einer Bewerbung ermuntert werden.
- (4) Die Aufgabe, weitere geeignete Kandidatinnen zur Bewerbung zu ermuntern, wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden der Berufungs- bzw. Auswahlkommission auf die Gleichstellungsbeauftragte übertragen. Bei der aktiven Suche und gezielten Ansprache geeigneter Kandidatinnen aus dem In- und Ausland sind beispielsweise die einschlägigen Datenbanken (z. B. Academicanet, Femconsult, Femdat, Scientifica, Femtech, EPWS) zu nutzen. Mit der Vorlage des Berufungsvorschlags an die im weiteren Verfahren zuständigen Gremien hat die Berufungskommission über die Maßnahmen und die Ergebnisse der aktiven Suche nach geeigneten Kandidatinnen zu berichten. Wenn der Bericht gemäß Satz 3 nicht vorliegt, gibt das Rektorat den Berufungsvorschlag zurück.

§ 6

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber

Sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten eingegangen sind, muss die oder der Vorsitzende der Kommission unverzüglich die Schwerbehindertenvertretung hierüber informieren. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schwerbehindertenvertretung ist dann als beratendes Mitglied der Kommission zu allen Sitzungen zu laden. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber sind zur Anhörung einzuladen, es sei denn, sie erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen offensichtlich nicht. Sofern die Bewerbungen von Schwerbehinderten im Berufs- oder Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt werden sollen, so darf dies nur nach Erörterung und im Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung erfolgen. Die Beratungen und Beschlussfassungen über die Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern sind in den Sitzungsprotokollen und dem Abschlussbericht zu dokumentieren. Die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.

§ 7

Anhörung

- (1) Die Kommission prüft anhand der Bewerbungsunterlagen und der Synopse eingehend die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere das Vorliegen der erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, und trifft eine Auswahl für die Einladung zur Anhörung. Dabei sollen in der Regel sechs Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt werden. Bei der Besetzung von Professuren in Fächern, in denen Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen bei entsprechender Qualifikation

mindestens zur Hälfte Bewerberinnen bzw. Bewerber in die Begutachtung der Schriften einbezogen und zu Vorstellungsvorträgen eingeladen werden. Abweichungen sind zu begründen.

- (2) Die Berufungskommission legt das Programm der Anhörungen der Bewerberinnen und Bewerber fest, das in der Regel aus einem öffentlichen Teil mit einem wissenschaftlichen Vortrag und einer Lehrveranstaltung im Fach mit Aussprache sowie einem nichtöffentlichen Gespräch der Kommissionsmitglieder mit den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Weitere Elemente, z.B. eine Unterrichtsstunde oder die Beratung von Studierenden zu einem Unterrichtsversuch im Rahmen der schulpraktischen Studien, können vorgesehen werden. Der Ablauf ist so zu gestalten, dass für alle Bewerberinnen und Bewerber Chancengleichheit gewahrt wird. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen bei der Einladung über die Rahmenbedingungen der Veranstaltungen wie Zahl und Niveau der Teilnehmer informiert werden oder es soll ihnen eine Auskunftsperson genannt werden.
- (3) Im Anschluss an die Vorstellung stellt die Kommission die von ihr als listenfähig angesehenen Bewerberinnen und Bewerber fest. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der zuständigen Fakultät hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Ein Votum der anwesenden Studierenden soll durch die Studierendenvertretung eingeholt und in geeigneter Weise einbezogen werden.

§ 8

Auswärtige Gutachten

- (1) Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von W3-Professuren legt die Berufungskommission gleichzeitig mit der Feststellung der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber fest, welche zwei auswärtigen Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftler um die Erstattung vergleichender Gutachten über die als listenfähig angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gebeten werden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Gutachterinnen vorschlagen. Die Befangenheitsregeln des § 1 Abs. 3 gelten entsprechend. Die Gründe für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sind zu benennen.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter sind umfassend über die Ausrichtung der zu besetzenden Professur und die Auswahlkriterien zu informieren. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen auf dieser Grundlage eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vorschlagen. Den Gutachterinnen und Gutachtern darf eine möglicherweise bereits erwogene Reihung der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber nicht mitgeteilt werden.

§ 9

Berufungsvorschlag

Die Kommission beschließt, bei Professuren der Besoldungsgruppe W3 unter Würdigung der auswärtigen Gutachten, einen Berufungsvorschlag und den Abschlussbericht. Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten und zugleich festlegen, in welcher Reihenfolge die Ruferteilung erfolgen soll. Die Kommission kann mit einer besonderen Begründung abweichend hiervon eine Liste mit weniger oder mehr Vorschlägen vorlegen. Hausberufungen sind nur in

besonders gelagerten Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zulässig. Letzteres gilt nicht für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, für die ein Tenure Track eröffnet ist. Die oder der Vorsitzende begründet den Berufungsvorschlag im Abschlussbericht. Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, ein Minderheitsvotum beizufügen. Die Stellungnahmen der Studiendekanin oder des Studiendekans und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung sind dem Abschlussbericht beizufügen. Der Abschlussbericht mit dem ausgefüllten Formblatt zur Beantragung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 LHG (Anlage 3) und der gesamten Berufsakte (Berufungsvorschlag) ist dem Fakultätsvorstand der zuständigen Fakultät zuzuleiten.

§ 10 Fakultät

- (1) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats, dem er in seiner nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Den Mitgliedern des Fakultätsrates ist mindestens eine Woche lang Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Berufungsvorschlag im Dekanat zu geben. Mit der Einladung zur Fakultätsratssitzung ist auf die Auslage hinzuweisen.
- (2) Unverzüglich nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat leitet die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät der Rektorin oder dem Rektor den Berufungsvorschlag und ein Protokoll der Beratung und der Beschlussfassung im Fakultätsrat zu.

§ 11 Senat

Die Rektorin oder der Rektor legt den Berufungsvorschlag dem Senat zur Beratung und Stellungnahme vor. Den Mitgliedern des Senates ist mindestens eine Woche lang Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Berufungsvorschlag zu geben. Mit der Einladung zur Senatssitzung ist auf die Auslage hinzuweisen.

§ 12 Rektorat

Das Rektorat beschließt nach Stellungnahme des Senates über den Berufungsvorschlag. Es ist an den Berufungsvorschlag des Fakultätsrats mit der Möglichkeit der Abweichung in begründeten Fällen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 LHG) gebunden. Der Rektor erteilt den listenplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern einen Zwischenbescheid, holt das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums ein und erteilt den Ruf auf die zu besetzende Professur.

§ 13

Verfahren bei gemeinsamen Berufungsverfahren (Joint Appointment)

Im Falle von Berufungsverfahren, die gemeinsam mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, soll vor der Erstellung der Funktionsbeschreibung und der Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission eine Vereinbarung über die Gestaltung des Verfahrens zwischen den Hochschulen getroffen werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 14

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft. Sie gilt für Berufungsverfahren, die nach diesem Tag beginnen.

Heidelberg, den 19.05.2017

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlagen

Anlage 1	Landesverwaltungsverfahrensgesetz: § 20 und 21	9
Anlage 1a	„Richtlinie zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 17.07.2013	11
Anlage 2	Liste der durch die Bewerberinnen oder Bewerber vorzulegenden Dokumente	15
Anlage 3	Beantragung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG	16
Anlage 4	Ablaufplan Berufungsverfahren	19

Anlage 1

Landesverwaltungsverfahrensgesetz

§ 20 Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21 Besorgnis der Befangenheit

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

Anlage 1 a

Richtlinie zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren

(verabschiedet in der 389. Senatssitzung am 17.07.2013)

1. Zielsetzung

Berufungen von Professorinnen und Professoren und die damit verbundenen Berufungsverfahren haben für die Gesamtentwicklung unserer Hochschule einen sehr hohen Stellenwert und bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg legt großen Wert auf professionelle und faire Begutachtung im Rahmen ihrer Berufungsverfahren.

Um diese zu gewährleisten sind die Fakultäten aufgefordert, Personen in die Berufungskommissionen zu entsenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter auszuwählen, die sich durch ihre einschlägige wissenschaftliche Kompetenz auszeichnen, um das wissenschaftliche Profil der Bewerberinnen und Bewerber beurteilen zu können. Ebenso wesentlich für faire Verfahren ist die Vermeidung von Befangenheit bzw. des Anscheins (und Verdachts) von Befangenheit der Mitglieder einer Berufungskommission sowie der Gutachterinnen und Gutachter.

Mit den hier vorgelegten Empfehlungen zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren haben Rektorat und Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit Senatsbeschluss vom 17.07.2013 eine Handreichung entwickelt, die die Vorsitzenden und die Mitglieder von Berufungskommissionen sowie die Gutachterinnen und Gutachter in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit unterstützen soll. Das gemeinsame Ziel ist es, Berufungsverfahren zügig, professionell und unter Wahrung hoher Qualitätsstandards durchzuführen, um an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eine Berufungskultur zu fördern, die die besten Chancen bietet, herausragende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Hochschule zu gewinnen.

Die Handreichung wendet sich vor allen an diejenigen Hochschulangehörigen, die ein Berufungsverfahren prozessverantwortlich begleiten, wie die Dekaninnen und Dekane und natürlich an derzeitige und künftige Mitglieder von Berufungskommissionen.

2. Kriterien für die Besorgnis der Befangenheit

Grundsätzlich gilt, dass Berufungskommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben müssen. Sie dürfen weder zum beruflichen Werdegang noch zur Privatperson der Bewerberinnen und Bewerber in naher Verbindung stehen.

Befangenheit liegt vor, wenn ein Mitglied der Berufungskommission oder eine Gutachterin / ein Gutachter durch den Gegenstand des Verfahrens unmittelbar betroffen ist oder sonst ein Grund besteht, an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertungen des Mitglieds zu zweifeln. Grund für einen solchen Zweifel besteht z.B. dann, wenn eines oder mehrere der unten genannten Befangenheitskriterien erfüllt sind.

Der Sicherung der Unparteilichkeit der Berufungskommission und der Gutachter/innen kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

2.1 Absolute Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission bzw. als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter in jedem Fall ausschließen:

- Bewerberinnen und Bewerber auf die zu besetzende Stelle,
- Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil
- oder Nachteil erlangen können,
- Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft,
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr/ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
- Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder
- ehemalige Inhaberinnen/Inhaber der zu besetzenden Professur.

2.2 Relative Befangenheitsgründe bzw. begründete Zweifel an der unparteiischen Ausübung der Tätigkeit, die Anlass zur Prüfung der Mitwirkung an einem Berufungsverfahren als Kommissionsmitglied oder als Gutachterin/Gutachter geben:

- enge wissenschaftliche Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen¹ innerhalb der letzten 10 Jahre,
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission bzw. einer Gutachterin/eines Gutachters zu demselben Institut innerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder zu derselben wissenschaftlichen Einrichtung der Bewerberin/des Bewerbers und umgekehrt,

¹ Gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder der Berufungskommission Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeberin / Herausgeber eine Bewerberin oder ein Bewerber ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausbergremien.

- Zusammenarbeit mit Bewerberinnen/Bewerbern, die an demselben Institut, an dem die Stelle zu besetzen ist, als Verwalterin/Verwalter bzw. Vertreterin/Vertreter der zu besetzenden Professur tätig sind oder innerhalb der letzten 10 Jahre tätig waren,
- Lehrer- oder Schülerverhältnis durch die Funktion der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers bei Dissertation bzw. der Gutachterin/des Gutachters bei Promotion oder Habilitation innerhalb der letzten 10 Jahre,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 10 Jahre,
- zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten,
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der zurückliegenden 12 Monate,
- Zugehörigkeit akademischer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu demselben Institut wie die zu besetzende Professur, sofern die Stelle der Professur direkt zugeordnet ist,
- Vorsitz in der Berufungskommission von einem Kommissionsmitglied, das demselben Institut angehört wie die zu besetzende Professur.

Die Berufungskommission trifft beim Vorliegen eines relativen Befangenheitsgrundes gem. Ziff. 2.2 eine Entscheidung über die Möglichkeit der Mitwirkung bez. Gutachtertätigkeit der betreffenden Person. Das Rektorat ist über das Vorliegen des Grundes sowie über die Entscheidung der Kommission in Kenntnis zu setzen.

3. Prüfung und Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren

Mit folgendem Verfahren sollen Befangenheiten ausgeschlossen werden:

3.1 Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen:

Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien die Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission entscheidet (in Abwesenheit der/des Betroffenen) anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Befangenheit vorliegt und wie entsprechend zu verfahren ist.

3.2 Umgang mit Befangenheit:

Liegt Befangenheit vor, so ist die Mitgliedschaft in der Kommission mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Findet die Bewerberin/der Bewerber, die/der Anlass zur Besorgnis der Befan-

genheit gegeben hat, nach der Vorauswahl keine weitere Berücksichtigung in dem Berufungsverfahren, entscheidet die Berufungskommission unter Ausschluss der/des ausgeschiedenen Mitglieds, ob es wieder in die Berufungskommission aufgenommen werden soll. Verbleibt die Bewerberin / der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied in der Berufungskommission auszutauschen. Die Dekanin/der Dekan schlägt dem Rektorat eine Person vor, die schnellstmöglich als neues Mitglied in der Berufungskommission mitwirkt.

Unter der Voraussetzung, dass ein relativer Befangenheitsgrund gem. Ziff. 2.2 durch Kommissionsbeschluss als erheblich betrachtet wird, jedoch weder national noch international Expertinnen bzw. Experten des entsprechenden Fachgebietes zur Verfügung stehen, die ersatzweise mitwirken könnten, dürfen diese als befangen geltenden Personen höchstens in beratender Funktion für die Berufungskommission tätig sein.

Beschlüsse, die während des Verfahrens mit einer Minderheit der professoralen Mitglieder gefasst werden, können nach Wiederaufnahme des als befangen ausgeschiedenen oder nach Aufnahme eines neuen professoralen Mitglieds bestätigt und damit geheilt werden.² Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit der professoralen Kommissionsmitglieder sicherzustellen.

3.3 Schlussabstimmung:

Bei der abschließenden Beratung und der Schlussabstimmung über die Liste muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sein und die Gruppe der Professorinnen/ Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen. Für einen Beschluss ist die absolute Mehrheit erforderlich.

4. Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachtenden

Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachtenden sind die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachterinnen und die Gutachter werden gebeten, am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.

gez.

Glaser

² Dies gilt dann, wenn aus Befangenheitsgründen ein professorales Mitglied nicht an der Abstimmung teilnehmen durfte, die Stimmenmehrheit der professoralen Kommissionsmitglieder aber erforderlich ist.

Anlage 2

Von den Bewerberinnen und Bewerbern sind in Berufungs- und Auswahlverfahren in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. aktueller Lebenslauf (unterschrieben)
- b. einschlägige Zeugnisse und Urkunden (Kopien)
- c. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der sonstigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen unter Benennung von fünf für das Fachgebiet der zu besetzenden Professur besonders relevanten Arbeiten
- d. Aufstellungen der
 - Lehrerfahrungen und Lehrkonzepte
 - betreuten Promotionen bzw. der Mitgliedschaften in Promotionskollegs
 - Aktivitäten in der wissenschaftlichen Weiterbildung
 - bewilligten, laufenden und abgeschlossenen Drittmittelvorhaben
 - erhaltenen Auszeichnungen, Stipendien und Preise
 - Gutachtertätigkeiten
 - internationalen fachlichen oder beruflichen Erfahrungen und Kooperationen
 - Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung und in Fachgesellschaften
 - eigenen Fortbildungen
- e. Nachweis der Schulpraxis gemäß § 47 Abs. 3 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (sofern für die ausgeschriebene Professur einschlägig)
- f. Darstellung des Forschungs- und des Lehrprofils und entsprechender konzeptioneller Überlegungen für die zu besetzende Professur unter Berücksichtigung von Aspekten der Heterogenität

Die Liste wird auf der Website der Pädagogischen Hochschule Heidelberg veröffentlicht.

Anlage 3

Fakultät _____

Heidelberg, den _____

An das Rektorat

Berufung gemäß § 48 LHG

hier: Professur für _____

1. Besoldungsgruppe: _____
Institut / Abteilung /
Seminar / Fach: _____
2. Bisheriger Stelleninhaber: _____
3. Zuteilung / Belassung durch das Rektorat am _____
4. Ausschreibung der Stelle
Text (siehe Anlage)
Wo und wann? (genaue Publikationsdaten)

Falls eine W 3-Professur nicht international ausgeschrieben wurde, Begründung, weshalb von der Vorgabe des § 48 Abs. 1 Satz 1 LHG abgewichen wurde:

- _____
- _____
5. Bildung der Berufungskommission (§ 48 Abs. 3 LHG)
 - 5.1 durch das Rektorat am _____
 - 5.2 Stimmberechtigte Mitglieder
 - 5.2.1 Vorsitzender: _____
(Mitglied des Fakultätsvorstands oder des Rektorats)

6.3 Einstellungsvoraussetzungen der Bewerber gemäß § 47 LHG

	primo loco	secundo loco	tertio loco
Name			
Hochschulstudium			
Pädagogische Eignung / Lehrerfahrung			
Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher (Promotion) / künstlerischer Arbeit			
Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4a LHG (Habilitation, habilitationsäquivalente Leistungen)			
<i>Alternativ:</i> Zusätzliche künstlerische Leistungen i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4b LHG			
<i>Alternativ:</i> Besondere Leistungen i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4c LHG (mind. 5-jährige Berufspraxis, davon 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereichs)			
Dreijährige Schulpraxis			

6.4 Beschluss des Fakultätsrats vom _____

Der Fakultätsrat stimmt dem Berufungsvorschlag zu.

6.5 Der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung genommen (§ 48 Abs. 3 Satz 5 LHG)
am _____

6.6 Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wurden folgende auswärtige und vergleichende Gutachten (mind. 2) eingeholt:

Name und Funktion des Gutachters	Votum des Gutachters
	1. 2. 3.
	1. 2. 3.
	1. 2. 3.

6.7 Im Falle der Hausberufung (§ 48 Abs. 2 Satz 5 LHG) ist der entsprechende Beschluss der Berufungskommission spätestens nach der Vorauswahl durch die Berufungskommission gefasst und die Befangenheitsregelung beachtet worden.

Beschluss des Fakultätsrats am _____

6.8 Sind Sondervoten vorhanden?

nein ja, von _____

6.9 Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt wird das Dienstverhältnis grundsätzlich auf drei Jahre befristet (§ 50 Abs. 1 LHG).

Es handelt sich um die erste Berufung in ein Professorenamt

Es soll beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine unbefristete Ruferteilung beantragt werden, da einer der Ausnahmetatbestände des § 50 Abs. 2 Satz 1 LHG vorliegt:

Begründung: _____

Es soll beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine Verkürzung der Befristungsdauer beantragt werden wegen unmittelbar vorausgegangener selbständiger Wahrnehmung professoraler Aufgaben im Rahmen einer Professurvertretung an der PH Heidelberg.

7. Kurze Begründung der Reihung einschließlich einer Bewertung möglicherweise vorliegender Sondervoten und sonstiger abweichender Stellungnahmen gesetzlicher Verfahrensbeteiligter sowie bei W 3-Professur Auseinandersetzung mit den Gutachten (ggf. zusätzliche Begründung für Hausberufung und bei Einer- oder Zweierliste).

- 7.1 Alle notwendigen Entscheidungshilfen sind beigelegt:

- Ausschreibung
- Bewerberliste
- Bewerbungsunterlagen
 - Lebenslauf
 - Publikationsliste
 - Verzeichnis der Lehrveranstaltungen
- mind. zwei vergleichende Gutachten
- Stellungnahme des Studiendekans
- Sonstige

Datum, Unterschrift Dekan /Dekanin

Anlage 4

Ablaufplan des Berufungs- bzw. Auswahlverfahrens bei Freiwerden einer Professur

- (1) Der Fakultätsvorstand erstellt im Benehmen mit dem Rektorat die Funktionsbeschreibung.
- (2) Der Fakultätsvorstand hört den Fakultätsrat an.
- (3) Der Fakultätsvorstand beantragt beim Rektorat die Zuweisung oder Wiederzuweisung der Professur. Das Rektorat beschließt hierüber.
- (4) Das Rektorat bittet den Senat um Stellungnahme. (Kann bei Übereinstimmung mit dem Struktur- und Entwicklungsplan entfallen.)
- (5) Das Rektorat bittet den Hochschulrat um Stellungnahme. (Kann bei Übereinstimmung mit dem Struktur- und Entwicklungsplan entfallen.)
- (6) Das Rektorat holt die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums ein. (Kann bei Übereinstimmung mit dem Struktur- und Entwicklungsplan entfallen.)
- (7) Der Fakultätsvorstand bereitet eine Ausschreibung vor. Sie wird nach Prüfung durch die Personalabteilung und durch das Rektorat veröffentlicht.
- (8) Der Fakultätsvorstand schlägt dem Rektorat im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten die Zusammensetzung der Berufungskommission vor (Mitglieder: vgl. § 1 (1) dieser Richtlinie). Das Rektorat bildet die Kommission.
- (9) Es wird geprüft, ob Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern eingehen. Ist dies der Fall, so wird die oder der Schwerbehindertenbeauftragte unverzüglich in das Verfahren einbezogen.
- (10) Die eingegangenen Bewerbungen werden zur besseren Übersicht in einer synoptischen Übersicht zusammengestellt. Die Synopse wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied der Berufungskommission (Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler) geprüft.
- (11) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission lädt zur konstituierenden Sitzung der Kommission ein. Sie oder er bestimmt eine Protokollantin oder einen Protokollanten und weist auf die Verpflichtung zur Vertraulichkeit hin. Die Berufungskommission prüft, ob Befangenheit vorliegt (vgl. Befangenheitsrichtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg). Sie befindet in ihren Sitzungen über den Kriterienkatalog für die Aufstellung des Berufungsvorschlags und seine Gewichtung, über den Ablauf des Verfahrens und den Zeitplan, über die von den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Verfahrens zu erbittenden Vorstellungsleistungen und über die anzufragenden externen Gutachterinnen oder Gutachter. Sie legt fest, welche Informationen die Gutachterinnen oder Gutachter später ggf. zusätzlich zu den zu begutachtenden Schriften erhalten sollen.
- (12) Die Gleichstellungsbeauftragte prüft, ob genügend Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen eingegangen sind. Ist dies nicht der Fall, leitet die Kommission Maßnahmen zur aktiven Suche nach geeigneten Wissenschaftlerinnen ein.
- (13) Die Kommission befindet über die zu Vorstellungsveranstaltungen (Anhörungen) einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber, in der Regel ca. sechs Personen.
- (14) Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich hochschulöffentlich vor.

- (15) Die oder der Vorsitzende holt zwei externe vergleichende Gutachten ein (nur bei W3-Professuren).
- (16) Die Berufungskommission erstellt einen Berufungsvorschlag (Berufungsliste).
- (17) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt Stellung, ggf. auch die oder der Schwerbehindertenbeauftragte.
- (18) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission holt die Zustimmung des Fakultätsrats ein.
- (19) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt einen Abschlussbericht über das Berufungsverfahren und sein Ergebnis.
- (20) Der Senat nimmt Stellung zum Berufungsvorschlag.
- (21) Das Rektorat beschließt über den Berufungsvorschlag und informiert die listenplatzier-ten Bewerberinnen und Bewerber.
- (22) Das Rektorat holt das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums ein.
- (23) Die Rektorin oder der Rektor erteilt den Ruf.